

# Es könnte alles so einfach sein ...

## Die Krux mit der Urheberrechtsreform im Bereich von Bildung und Wissenschaft

Oliver Hinte

**Das Urheberrecht muss verständlicher formuliert und in der Praxis einfacher zu handhaben sein. Eine Forderung, die schon lange nicht mehr neu, aber noch immer ohne Lösung ist. Vorschläge gibt es in ausreichender Zahl. Welchem man folgt, ist letztendlich zweitrangig, denn alle verfügen über Vor- und Nachteile. Die Hauptsache ist, dass endlich etwas passiert.**

Die insbesondere im Bereich von Bildung und Wissenschaft dringend notwendige Urheberrechtsreform sollte im Interesse aller Beteiligten erfolgen: der Urheber, der Verlage als Werkvermittler und Mitgestalter (im Gegensatz zur Bezeichnung als reine Verwerter) und der Endnutzer, insbesondere der Gedächtnisinstitutionen wie Bibliotheken und Archive.<sup>1</sup> Dass die Terminologie von Verlagen als reinen Verwertern zu sprechen nicht mehr zeitgemäß ist, wird auch anhand der jüngsten Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu den Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaften, dem sogenannten „Vogel Verfahren“ deutlich. Darin führt der BGH unter anderem aus, dass Berechtigte im Sinne des § 7 Satz 1 UrhWG im vorliegenden Verfahren alleine der Urheber und die Deutsche Physikalische Gesellschaft sind, der Verlag jedoch nicht.<sup>2</sup> Die Urheber sind auch als einzige Berechtigte beispielsweise in den §§ 27 Abs. 2, 53a Abs. 2 UrhG genannt. Dies geht jedoch an der Realität vorbei. Insbesondere bei juristischen Publikationen ist ein Miteinander von Autoren, Verlagen und Bibliotheken unverzichtbar. Beispielsweise könnten umfangreiche Kommentarwerke ohne das Zusammenwirken von Autoren und Verlagen nicht erstellt werden. Und einen bedeutenden Absatzmarkt hierfür stellen wissenschaftliche Bibliotheken, aber auch Gerichts- und Kanzleibibliotheken dar. So stellte auch Ansgar Ohly<sup>3</sup> in seinem Gutachten zum 70. Deutschen Juristentag 2014 in Hannover mit dem Titel „Urheberrecht in der digitalen Welt – Brauchen wir neue Regelungen zum

Urheberrecht und dessen Durchsetzung?“ in seiner 1. These fest: „Das Urheberrecht dient nicht nur dem Schutz des Urhebers, sondern es bezweckt auch einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Urheber, der Verwerter und der Nutzer. § 11 UrhG sollte entsprechend ergänzt werden, auch eine Änderung der Präambel der InfoSocRL in diesem Sinne ist anzustreben.“ Dass unter diesem angemessenen Ausgleich auch ein finanzieller Ausgleich zu verstehen ist, versteht sich von selbst. Denn bisher beruhte das Vergütungssystem bei den urheberrechtlichen Schrankenregelungen darauf. Dass dieses Vergütungssystem durch die Entscheidung im „Vogel Verfahren“ jetzt erst einmal gründlich durcheinander geraten ist, macht beispielsweise Eric Steinhauer in einem Tweet zur BGH Entscheidung am 21.04.2016 um 10.27 Uhr deutlich „... das betriebssystem ist gerade kaputt ...“<sup>4</sup> Aber auch wenn „das Betriebssystem gerade kaputt ist“, bedeutet dies doch noch lange nicht, dass man es nicht wieder reparieren kann. Auch sollte die Politik die schon lange ins Visier genommene Urheberrechtsreform im Bereich von Bildung und Wissenschaft nicht komplett aus den Augen verlieren. Losgelöst vom „Vogel Verfahren“, das bereits im Jahre 2011 beim Landgericht München I anhängig war<sup>5</sup>, haben die Parteien der Großen Koalition in ihrem Koalitionsvertrag<sup>6</sup> folgende Absichtserklärung aufgenommen: „Wir werden den wichtigen Belangen von Wissenschaft, Forschung und Bildung stärker Rechnung tragen und eine Bildungs- und Wis-

1 Die Bezeichnung der Verlage als Verwerter ist in der Terminologie des Urheberrechts begründet, das beispielsweise von Verwertungsrechten und Verwertungsgesellschaften spricht.

2 Aktenzeichen I ZR 198/13, Rn. 12, 13, abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2016&Sort=3&nr=74554&linked=urt&Blank=1&file=dokument.pdf>

3 [http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/o/ohly\\_ansgar/index.html](http://www.jura.uni-muenchen.de/personen/o/ohly_ansgar/index.html)

4 siehe Screenshot

5 LG München I, Urteil vom 24.5.2012, Aktenzeichen 7 O 28640/11, im Anschluss OLG München, Schlussurteil vom 17.10.2013, Aktenzeichen 6 U 2492/12.

6 Deutschlands Zukunft gestalten – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD (18. Legislaturperiode), abrufbar unter [http://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile), S. 134.

senschaftsschranke einführen“. Und der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, hat sich in seiner Keynote auf der Konferenz »Die Zukunft des Urheberrechts – 50 Jahre Urheberrecht in Deutschland« am 1. Dezember 2015 in Berlin entsprechend geäußert: „... Als drittes Vorhaben möchte ich die Bildungs- und Wissenschaftsschranke erwähnen. Auch da haben wir einen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag, auch den werden wir erfüllen und demnächst einen Entwurf vorlegen: Es geht dabei zum einen darum, die sehr komplexen Schrankenregelungen des Urheberrechtsgesetzes für Bildung und Wissenschaft neu zu ordnen und verständlicher zu fassen – unverständlicher geht auch einfach nicht mehr. Dies wird auf Basis des geltenden Unionsrechts geschehen, denn auf die angekündigten Vorschläge aus Brüssel und deren Umsetzung auf EU-Ebene wollen wir dann doch nicht warten. Regeln müssen wir insbesondere, für welche Nutzungen gezahlt werden muss und wie das abgerechnet werden soll. Und wir müssen auch entscheiden, ob Lizenzen Vorrang vor der Nutzung einer Schrankenregelung erhalten sollen, und falls ja, unter welchen Bedingungen.“<sup>7</sup>

So langsam wird es auch Zeit, dass sich etwas tut. Denn ansonsten droht der Grundsatz der Diskontinuität zu greifen der besagt, dass die in einer Legislaturperiode begonnenen Gesetzgebungsvorhaben auch zu Ende geführt werden müssen. Ansonsten droht: Reset: das ganze Verfahren noch einmal von vorn. Und da es bei der Urheberrechtsreform unterschiedliche Auffassungen auch innerhalb der Großen Koalition gibt, wird man sie wahrscheinlich auch nicht auf den letzten Drücker in den Bundestag einbringen und innerhalb kürzester Zeit durch die Ausschüsse beraten und durch das Parlament verabschieden können. Die Zeit drängt also für den Referentenentwurf, der, bevor er der Öffentlichkeit präsentiert wird, noch durch die sogenannte Ressortabstimmung muss. Dann erfolgt die Anhörung der interessierten Kreise und dann geht das Hauen und Stechen richtig los – oder hoffentlich nicht. Denn eigentlich sollte es allen vor allem Dingen um eins gehen: das Urheberrecht muss verständlicher formuliert und in der Praxis einfacher zu handhaben sein. Wie kann das Ziel erreicht werden? Ganz einfach: Durch eine Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, die die bisher im



Urheberrecht verstreuten Schranken aus diesem Bereich ersetzt. Vorschläge gibt es dafür schon in ausreichender Zahl.<sup>8</sup>

Welchem dieser Vorschläge man folgt ist letztendlich zweitrangig, denn alle Vorschläge verfügen über Vor- und Nachteile. Die Hauptsache ist, dass etwas passiert, denn die Unsicherheiten bei der Anwendung der urheberrechtlichen Schrankenregelungen nehmen in der bibliothekarischen Praxis ständig zu. Und aus diesem Dilemma können nicht die angerufenen Gerichte einen Ausweg bereiten. Zuständig ist hier eindeutig der Gesetzgeber, dem es obliegt, die komplexe Materie des Urheberrechts im Bereich von Bildung und Wissenschaft mit einer Allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke neu zu strukturieren und verständlicher zu gestalten. **I**



**Oliver Hinte**  
 Lehrbeauftragter für  
 Bibliotheksrecht an der TH Köln  
 Albertus-Magnus-Platz  
 50923 Köln  
 ohinte@uni-koeln.de

8 Grundlegend: de la Durantaye, Katharina, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, 2014, S. 214, 245, abrufbar unter <http://durantaye.rewi.hu/doc/Wissenschaftsschranke.pdf>. Alternative Vorschläge stammen von dem Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“, abrufbar unter <http://www.urheberrechtsbueundnis.de/abws-text-2014-12.html.de>, zitiert auch von Kuhlen, Rainer, Wie umfassend soll / darf / muss sie sein, die allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke?, ZGE 2015, S. 77, 118, von der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, abrufbar unter [www.mpg.de/225737/Neuregelung\\_des\\_Urheberrechts](http://www.mpg.de/225737/Neuregelung_des_Urheberrechts), S. 8 ff., sowie von der Kultusministerkonferenz, zitiert von Pflüger, Thomas, Positionen der Kultusministerkonferenz zum Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – »Dritter Korb«, ZUM 2010, S. 938, 944, und schließlich von Schack, Haimo, Urheberrechtliche Schranken für Bildung und Wissenschaft, ZUM 2016, S. 266, 282 ff.

7 Maas, Heiko: Kulturelle Werke – mehr als nur ein Wirtschaftsgut, ZUM 2016, S. 207, 209.